



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-114282
E christine.gelueck@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail: team.pr@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Pr350.00/0004-Pr6/2014 20.3.2014	Rp 716/14/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	31.03.2014

Beitrag des Bundesministeriums für Justiz zum Budgetbegleitgesetz 2014 (BBG 2014) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit ausgesprochen kurzer Begutachtungsfrist hat das Bundesministerium für Justiz seinen Entwurf seines Beitrags zum Budgetbegleitgesetz 2014 am 21.3.2014 zur Begutachtung versandt.

Eine ausführliche Begutachtung innerhalb dieser eingeräumten Frist von neun Arbeitstagen ist de facto nur schwerlich möglich.

Angemerkt wird selbst von den Gesetzesmaterialien, dass die Gesetzesänderungen keine wesentlichen budgetrelevanten Auswirkungen haben werden.

Änderung des Aktiengesetzes

Im Vergleich zum Diskussionsentwurf enthält der Ministerialentwurf maßgebliche Klarstellungen. Wie auch die Erläuterungen ausführen, sind die Kritikpunkte internationaler Organisationen nicht gänzlich nachvollziehbar. Negative Folgen aus der Nichtberücksichtigung der Kritikpunkte sollten allerdings verhindert werden.

Allerdings wird die Frist für den Verfall der Dividendenansprüche von einem Jahr (§ 61 Abs. 5 AktG) als zu kurz angesehen, drei Jahre werden für angemessen gehalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Interessen eines Pfandgläubigers hin, da Aktienverpfändungen regelmäßig auch die Verpfändung der Dividendenansprüche umfassen.

Das Inkrafttretensdatum gemäß § 262 Abs. 33 erscheint als zu kurzfristig.

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Die Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes sind ein weiteres Beispiel, wie der Bund sukzessive seine papierenen Veröffentlichungspflichten abschafft und auf elektronische Medien umsteigt. Umso bedauerlicher ist es, dass wiederum die Gelegenheit versäumt wird, die sinnlosen und teuren Pflichtveröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu streichen.

Auch das aktuelle Regierungsübereinkommen enthält eine entsprechende Passage.

Nachdrücklich wird daher seitens der Wirtschaftskammer Österreich gefordert, die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten für Unternehmen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu streichen. Dies betrifft insb. die §§ 10 und 277 UGB, 18 AktG und 51 GmbHG. Derartige vollkommen veraltete Pflichten belasten die österreichische Wirtschaft mit über 15 Mio. Euro p.a. Beispielsweise ist vollkommen unklar, worin der Informationswert der Hinterlegung einer Jahresbilanz (Kosten insgesamt 5 Mio. Euro p.a.) in einer Zeitung mit einer Reichweite von 0,85 % (2005) liegen soll. Zudem ist diese Information wesentlich aktueller in der elektronischen Ediktsdatei der Justiz veröffentlicht.

Erfreulich wäre darüber hinaus die Veröffentlichung der jeweiligen Geschäftsverteilungen der Gerichte im Internet.

Weitere, allerdings nicht unwichtige Punkte eines Beitrags des Bundesministeriums für Justiz zum BBG 2014 könnten eine Erweiterung des § 5 Abs. 8 NTG hinsichtlich einer Regelung über die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung sowie eine Klarstellung in § 283 UGB, nach der eine gleichzeitige Verhängung von Zwangsstrafen für die nicht rechtzeitige Hinterlegung von Bilanzen für verschiedene Zeiträume unzulässig ist, sein.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin